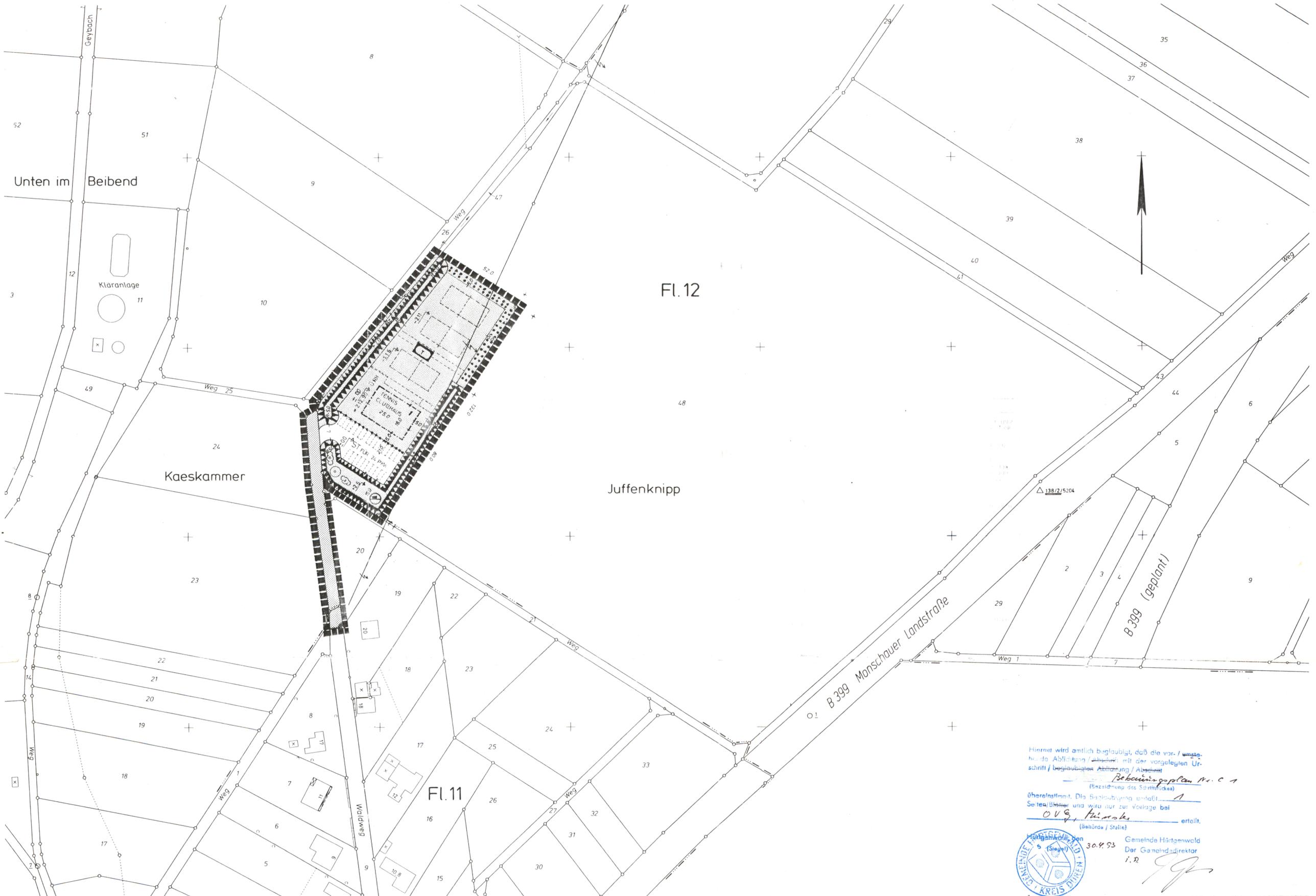


Original befindet sich beim O.V.G. seit 08.09.94



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- / un- / ungültige Abfertigung / Abfertigung mit der vorgelegten Ur- / schrift / beglaubigten Abfertigung / Abfertigung
Bebauungsplan Nr. C 1
 (Bezeichnung des Schriftstückes)
 übereinstimmt. Die Bestätigung erteilt A
 Sofern / Bisher und wird nur zur Vorlage bei
O.V.G. Hirtgen erteilt.
 (Behörde / Stelle)
 Hirtgen, den 30.9.93
 (Siegel) Gemeinde Hirtgen
 Der Gemeindevorstand
 I. D. *[Signature]*

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT/WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	BESTANDSANGABEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN		
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET GEGLIEDERT MI MISCHEGEBIET (MI) MISCHEGEBIET GEGLIEDERT	Z.B. III ZAHLE DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. (III) ZWINGEND FESTGESETZTE GESOSSIGKEIT 0+ GRUNDFLÄCHENZAHLE 00+ GESOSSFLÄCHENZAHLE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE VERWALTUNG	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEREICHSGRENZLINIE ÖFFENTLICHER PARKPLATZ	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG FREIHALTENDE SICHTFLÄCHE: BEPFLANZUNGEN, ENFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 M ZULÄSSIG MIT GEF. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEN- GRENZE FLURGRENZE OBERIRDISCHE E-LEITUNG	FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VOR GESCHRIEBEN. SACHWEISUNG MIND. 17° (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN) UND GARAGEN MAX. FIRSTHÖHE ÜBER GELÄNDEBEREICHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE m ZWEI GESOSSIGER BAUWEISE m ALS FESTGELEGTE GELÄNDEBEREICHE NACH § 2(3) BAUNW. GILT DIE HÖHE O.K. FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE. VOR GEBÄUDEMITTE		
BEBAUUNGSPLAN NR. C 1 M.1:1000 ÄNDERUNG RECHTSGRUNDLAGE: § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.84 GVNW 5475 ZULETZT GEÄNDERT AM 3.4.92 BAUGESETZBUCH BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZVO IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990	BAUWEISE, BAUGRENZE 0 OFFENE BAUWEISE 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE [ST] FLÄCHE FÜR GARAGENSTELLPL.	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORANLAGE TENNIS SPIELPLATZ	FLÄCHEN F. VER-U. ENTSORGUNGSANL. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN ELEKTRIZITÄT GAS WASSER ABWASSER ABFALL	SCHUTZ, ENTW.-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BÄUME anpflanzen STRÄUCHER BÄUME erhalten STRÄUCHER	DIESER PLAN WURDE GEM § 11 BAUGB AM 18.03.93 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 2.2.03.93 AZ 35.12.1991-2013.193 KÖLN, DEN 22. März 1993 REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. <i>[Signature]</i>	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUGB AM 13.4.93 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 13.4.93 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN Hirtgen, den 13.4.93 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BE- SCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE STADT VOM 11.0.92 und AUFGESTELLT WORDEN 1.10.1992 Hirtgen, den 11.10.1992 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 ABS 1 BAUGB ERFOLGTE AM 9.9.1992 DER PLANENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEM. § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 13.10.1992 BIS EINMALT 21.11.1992 OFFENGELEGEN Hirtgen, den 16.11.1992 <i>[Signature]</i> STADT-/GEMEINDEDEKRETOR	DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 27.1.1993 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN Hirtgen, den 27.1.1993 <i>[Signature]</i> BÜRGERMEISTER